

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 16. Dezember 2014*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau, am 18. Dezember 2013 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau S. 23), geändert am 23. April 2013 (Mitteilungsblatt 4/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Hochschulprüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht von einer Prüfung zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0)“.

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 8/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 21

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Anhang 1, II Nr. 2.5 b erhält die folgende Fassung:

„2.5 b	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende des Teilstudienganges Sonderpädagogik): Es sind zwei der 5 folgenden Module zu wählen						
	WSOT-B1:	Sprache und Kommunikation	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B2:	Verhalten	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B3:	Gesellschaftliche Teilhabe	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B4:	Schwere Behinderungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B5:	Medizinische und rechtliche Grundlagen der Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	8	11	3	0	1
	Summe:		12-14	22	7-10	1	3-6
Das Modul WSOT-B6 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung erfolgt wahlweise in einem der beiden Module im Wahlpflichtfach. In dem anderen Modul wird die Prüfungsvorbereitung den Studienleistungen zugerechnet. Wird das Modul WSOT-B6 gewählt, findet die Modulprüfung im anderen der beiden Module statt.“							

2. Anhang 2 Nr. 2.5 erhält die folgende Fassung:

„2.5	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende aller Teilstudiengänge) Es ist eines der 4 folgenden Module zu wählen:						
	WSOP-M1:	Sprache und Kommunikation	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M2:	Verhalten	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M3:	Gesellschaftliche Teilhabe	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M4:	Schwere Behinderungen	6	12	5	1	2-3
Summe:		6	12	5	1	2-3“	